

Interpretation Art. 2.3. und 2.4. Qualitätssicherungsvertrag

Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungsprüfung hat die PVK wiederholt festgestellt, dass die Aufsichtspflichten gemäss Art. 2.3. und 2.4. Qualitätssicherungsvertrag nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

"2.3 Auszubildende Hörgeräteakustiker können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Artikel 2.1 oder 2.2 überwacht werden. Die Ausbildungszeit darf höchstens 5 Jahre betragen.

2.4

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis nicht ablegen oder nicht bestehen, können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gem. Art. 2.1 oder 2.2 in der selben Abgabestelle (Filiale) gemäss Artikel 2.1 oder 2.2 überwacht werden."

Das Wort "dabei" hat zu Fehlinterpretationen bzw. Missbräuchen geführt. Die PVK stellt klar, dass sowohl die Auszubildenden wie auch die Hörgeräteakustiker-Gesellen ohne praktischen Teil der Prüfung nicht nur bezüglich der effektiven Anpasstätigkeit zu 80% zu überwachen sind, sondern der ständigen, mindestens 80%-igen Überwachung bedürfen. Diese Klarstellung stellt keine Vertragsänderung dar, sondern entspricht dem ursprünglichen Sinn und Zweck dieser Bestimmungen. Das Wort "dabei" ist als überflüssig zu streichen.